

Preisblatt für die Stromlieferung einschließlich Messung

innerhalb des Netzgebietes der KommEnergie GmbH (gültig ab 01.10.2022)

Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeits- und Grundpreis sowie dem Preis für die Messeinrichtung (Zähler) zusammen:

Ersatzversorgung Wärme getrennte Messung	Arbeitspreis in ct/kWh		Grundpreis ohne Messeinrichtung in €/Jahr	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
Hochtarif	52,93	62,99	93,16	110,86
Niedertarif	52,93	62,99		

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus moderner bzw. intelligenter Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Messeinrichtungen getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen, je nach der bei Ihnen installierten Messeinrichtung und Ihrem Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise für die Messeinrichtung zu entrichten:

Messeinrichtung	Verbrauch in kWh/a	Grundpreis für Messeinrichtung in €/Jahr	
		netto	brutto ¹
Konventionelle Messeinrichtung	-	7,68	9,14
Moderne Messeinrichtung	bis 6.000	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem	6.001 – 10.000	84,03	100,00
	10.001 – 20.000	109,24	130,00
	20.001 – 50.000	142,86	170,00
	50.001 – 100.000	168,07	200,00
	> 100.000*	* Die Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.	
Wandlersatz Niederspannung (falls vorhanden)	-	24,40	29,04

¹ Alle Preise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen. In den Bruttopreisen ist der gültige Mehrwertsteuersatz von 19 % berücksichtigt.

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), sowie die Ergänzenden Bedingungen der KommEnergie GmbH zur Strom GVV in der jeweils gültigen Fassung.

Umlagen, Abgaben, Steuern und Netzentgelte

Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Belastungen aus dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“, aus dem „Kraft-Wärmekopplungsgesetz“, die § 19-Strom-NEV-Umlage, die Offshore-Netzzulage gemäß § 17f EnWG und die Umlage aus § 18 der Verordnung für Abschaltbare Lasten sowie die jeweils gültigen Netzentgelte, die sich aus dem Arbeitspreis Netz in ct/kWh und dem Grundpreis Netz in €/Jahr zusammensetzen. Die Einzelbestandteile der Allgemeinen Preise können gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV der rückseitig dargestellten Tabelle entnommen werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, T 030 - 22 48 05 00, Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, F 030 - 22 48 03 23, verbraucherserviceenergie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Privatkunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030 - 27 57 24 0 0, F 030 - 27 57 24 0 69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Eventuelle Haftungsansprüche im Fall von Versorgungsstörungen im Stromnetz sind laut Gesetzgeber gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

Umlagen, Abgaben, Steuern und Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ² (Stand 01.07.2022)		
Belastungen durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	ct/kWh	0,378
Belastungen durch § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)	ct/kWh	0,437
Belastungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	ct/kWh	0,000
Belastungen durch den § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh	0,419
Belastungen durch den § 18 AbLaV (Umlage für schaltbare Lasten)	ct/kWh	0,003
Konzessionsabgabe im Netzgebiet der KommEnergie ³	ct/kWh	0,110
Stromsteuer	ct/kWh	2,050
Netzentgelt: Arbeitspreis Netz	ct/kWh	2,08
Netzentgelt: Grundpreis Netz	€/Jahr	0,00
Umsatzsteuer	%	19

² Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

³Die Höchstbeträge der Konzessionsabgabe hängen von den jeweiligen Gemeinden ab: In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,110 ct/kWh erhoben.

Informationen zu den im Strompreis enthaltenen staatlichen Umlagen finden Sie auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Stromkennzeichnung

Die KommEnergie GmbH vertreibt ausschließlich Strom aus 100 % regenerativen Energien. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz sind wichtig. Auf den Internetseiten www.kommenergie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de finden Sie weitere Hinweise, Tipps und Kontaktstellen. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen sowie zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Die von der KommEnergie GmbH an Sie gelieferte Energie setzt sich aus den folgenden Energieträgern zusammen (Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2021):

